

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der e<sup>2</sup> - Energieberatung GmbH

### I. Allgemeines

1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B der jeweils neusten Fassung. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den vorliegenden Vertrag und für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und haben Vorrang vor allen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
2. Unsere sämtlichen - auch die zukünftigen - Lieferungen und Leistungen, Vorschläge und sonstige Nebenleistungen erfolgen aufgrund der nachstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widersprechen wir ausdrücklich.
3. Abschlüsse oder sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Beauftragten sowie Abweichungen und Ergänzungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### II. Angebots- und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bestimmungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
3. Alle von unseren Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Beauftragten abgegebenen mündlichen Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Dies gilt insbesondere auch für mündliche Zusicherungen mit Bezug auf die Eigenschaften unserer Lieferungen und Leistungen.
4. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischer Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch anderweitig dritten Personen in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der e<sup>2</sup> - Energieberatung GmbH

5. Notwendige behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftraggeber hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

### III. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Leistungen bzw. des Objektes. Unsere Preise für beratende Leistungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
2. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Lieferung bzw. Ausführung gültigen Stunden- bzw. Tagessätze gültig.
4. Die Preise verstehen sich für eine normale Arbeitszeit und Leistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
5. Im Übrigen sind wir an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsabschluss gebunden.
6. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Lieferungen und Leistungen vereinbart wurde.
7. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Leistungen aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, die Preise für unsere Leistungen ggf. nach III.5 anzupassen. Die Regelung der Ziffer III.6 bleibt davon unberührt.

### IV. Zahlungsbedingungen

1. Für alle Zahlungen von Beratungs- und Bauausführungsleistungen gilt § 16 der VOB/Teil B. Sie haben ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Zurückbehaltung und Verrechnung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Evtl. Zurückbehaltung von Sicherheitsleistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung gemäß II.1 - II.2.
2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Zurückbehaltung und Verrechnung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der e<sup>2</sup> - Energieberatung GmbH

3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, dem Zahlungspflichtigen, ab Verzug, Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck nicht eingelöst, können wir abweichend von der vereinbarten Zahlungsbedingung nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Leistet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang unseres Verlangens Vorauszahlung bzw. Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

### V. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Sind Liefer- und Ausführungsfristen nicht vereinbart, so liefern wir bzw. beginnen wir mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber, sofern der Auftraggeber die gemäß II.5 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinen bis dahin entstandenen Kosten ein Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.
3. Bei höherer Gewalt ruhen unsere Liefer- und Ausführungspflichten. Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Gleiche gilt bei Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterpelieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.
4. Wird ein vereinbarter Liefer- bzw. Ausführungstermin von uns überschritten, so hat uns der Auftraggeber eine Nachfrist von 3 Wochen oder die im Einzelfall längere Nachfrist zu setzen.
5. Liefer- bzw. Ausführungsverzug entsprechend Ziffer V.1 - V.4 berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen noch zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Erhebung von Konventionalstrafen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der e<sup>2</sup> - Energieberatung GmbH

### VI. Abnahme

Die Abnahme erbrachter Arbeitsleistungen richtet sich ausschließlich nach der Verdingungsverordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB) neuester Fassung.

### VII. Beanstandungen, Gewährleistung

1. Unsere Angaben über Produkte, Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben, die keine Zusicherung von Eigenschaften der Produkte bedeuten, in Wort und Schrift nach bestem Wissen. Das entbindet den Auftraggeber jedoch nicht davon, die Erzeugnisse und Verfahren für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich angegeben sind.
2. Alle Beanstandungen, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, insbesondere Mängelrügen müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware bzw. Arbeitsleistung – bei versteckten Mängeln unverzüglich, jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung – schriftlich zugegangen sein.
3. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware bzw. Leistungen durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme festgestellt wurde. Trotz einer grundsätzlichen Mängelrüge sind wir zur Gewährleistung so lange nicht verpflichtet, wie der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
4. Soweit die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zu Recht beanstandet ist, werden wir sie nach unserer Wahl umtauschen oder nachbessern. Stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Auftraggebers berechtigt, den Minderwert zu ersetzen.

### VIII. Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Bauleistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 der VOB, Teil B, oder soweit zutreffend, nach VOL.
2. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenso Ansprüche im Zusammenhang mit den Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers, schließen wir aus, es sei denn, wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der e<sup>2</sup> - Energieberatung GmbH

### IX. Rücktritt

1. Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
  - a. bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, sofern dieser nicht innerhalb einer zu setzenden Nachfrist vorleistet oder ausreichend Sicherheit erbringt.
  - b. bei technischen, nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen oder die Ausführung für uns unzumutbar machen.
  - c. bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Hindernissen wie Aufruhr, Betriebsstörung, Streik oder Aussperrung.

### X. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Leistungen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

### XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk und unsere Leistungen Essen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Essen vereinbart.